



Merkblatt Sorgfaltspflicht

Den Carnet ATA/Carnet CPD China-Taiwan und ATASwiss Benutzern zur dringlichen Beachtung

Der Benutzer dieses Zolldokuments ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der für Carnet ATA/CPD geltenden Vorschriften (siehe «Nutzungsbedingungen für Carnet ATA/CPD»). Der Carnet-Inhaber bzw. sein Vertreter ist für die ordnungsgemässe Abfertigung des Carnet ATA/CPD verantwortlich.

1. Kontrollieren Sie vor Ihrer Abreise, ob Sie genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitte und Stammabschnitte) im Carnet ATA/CPD für die vorgesehenen Reisen zur Verfügung haben und ob diese in der richtigen Reihenfolge eingeordnet sind. Falls Sie nicht über genügend Trennabschnitt-Blätter (Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr) in Ihrem bestehenden Carnet ATA/CPD verfügen, können diese bei der Zürcher Handelskammer bestellt werden. Nachträglich von Ihnen ausgestellte Trennabschnitt-Blätter dürfen nur verwendet werden, wenn diese von der Zürcher Handelskammer mit der entsprechenden Carnet-Nr. und dem Gültigkeitsdatum, etc. versehen worden sind. Für Reisen nach Italien, Frankreich, Polen, Russland und Litauen werden zusätzlich 4 Transitblätter benötigt.

2. Das Carnet ATA/CPD darf nur für die vorübergehende Einfuhr von Waren in Drittländer verwendet werden. Auf dem grünen Carnet-Deckblatt sind die Vertragsländer aufgeführt. Carnet ATA/CPD können nur für Waren mit Schweizer Ursprung oder für definitiv in der Schweiz einfuhrverzollte ausländische Waren benützt werden. Die Carnet-Verwendung ist beschränkt auf Warenmuster, Ausstellungsgüter oder Berufsmaterial. Der Verwendungszweck ist auf dem Gesuch, auf dem grünen Deckblatt sowie auf allen Trennabschnitt-Blättern unter Rubrik C anzugeben. Wichtig: Nicht alle Carnet-Länder akzeptieren alle drei Verwendungszwecke. Die Waren müssen vollständig und in unverändertem Zustand in die Schweiz zurückgeführt werden. Für Reparaturzwecke darf ein Carnet ATA/CPD nicht verwendet werden.

3. Das erhaltene Carnet ATA/CPD muss bei einer für die Veranlagung von Handelswaren zuständigen Schweizer Inland- oder Grenzzollstelle eröffnet werden, bevor Sie die betreffenden Waren ausführen können. Eröffnen Sie Ihr Carnet ATA/CPD bei einer für die Veranlagung von Handelswaren zuständigen Inlandzollstelle, so müssen Sie die betreffenden Waren nicht vorführen, ausser auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Eröffnen Sie Ihr Carnet ATA/CPD bei einer für die Veranlagung von Handelswaren zuständigen Grenzzollstelle und führen nur einen Teil der betreffenden Waren sofort aus, so müssen Sie nicht alle im Carnet ATA/CPD enthaltenen Waren, sondern nur die sofort ausgeführten Waren vorführen. Ein Carnet ATA/CPD kann nur während der Öffnungszeiten der Zollstellen eröffnet werden. Diese finden Sie auf www.ezv.admin.ch. Bei besetzten Grenzzollstellen ist die Ausreise auch ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten einschliesslich am Samstag und Sonntag möglich. Wenden Sie sich im Zweifelsfall direkt an die betreffende Zollstelle. Die Warenliste darf nach der Eröffnung durch den Schweizer Zoll nicht mehr ergänzt werden. Sofern vorhanden müssen unbedingt Fabrikat, Typ und Serien-Nr. der Ware auf dem Carnet, zur einwandfreien Identifizierung für den Zoll, angegeben werden (insbesondere bei Maschinen und Apparaten). Für Waren, die der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen, muss die Bewilligung vor der Ausfuhrabfertigung beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingeholt werden. Dies gilt auch für Waren, welche mit Einfuhrzertifikat oder Einfuhrverpflichtung in die Schweiz eingeführt wurden. Die

Ausfuhrbewilligung ist dem Zollamt bei Inkraftsetzung des Carnet ATA/CPD unaufgefordert vorzulegen. Für weitere Informationen kontaktieren Sie: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) <https://www.seco.admin.ch>.

4. Lassen Sie das Carnet ATA/CPD bei jedem Grenzübertritt abfertigen und zwar sowohl beim Ausgangs- wie beim Eingangszollamt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird bei einer Reklamation der ausländischen Zollbehörden wegen nicht ordnungsgemässer Abfertigung des Carnet von der Zürcher Handelskammer eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand erhoben (mindestens Fr. 100.--). Überzeugen Sie sich deshalb nach jeder Zollkontrolle, ob der Zollbeamte den richtigen Trennabschnitt herausgenommen und den entsprechenden Stammabschnitt abgestempelt hat.

Die in- oder ausländische Zollverwaltung beanstandet die nicht korrekte Abfertigung eines Carnet ATA/CPD, z.B. wenn

- die Ware nicht ordnungsgemäss aus dem Drittland wieder ausgeführt wurde;
- die Ware wohl in die Schweiz zurückgeführt, das Carnet ATA/CPD aber am Zoll nicht entsprechend abgefertigt wurde.

Wichtiger Hinweis für Bahnreisende: Die Zollabfertigung von Carnet ATA/CPD im Zug ist nicht in jedem Fall möglich. Auskunft erteilt Ihnen das im Grenzbahnhof befindliche Zollbüro.

5. Beachten Sie die auf dem Carnet ATA/CPD vorgemerkte Gültigkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware wieder in die Schweiz eingeführt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich. Wenn die Ware vor Verfall des Carnet ATA/CPD nicht aus dem besuchten Land wieder ausgeführt oder dort verzollt wurde, erhebt die Zürcher Handelskammer mit der Abrechnung der Eingangsabgaben eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand (mindestens Fr. 150.--). Kontrollieren Sie, ob die ausländische Zollbehörde auf dem Einfuhrstammabschnitt eine kürzere Frist als die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA/CPD für die Wiederausfuhr der Waren verlangt. Blaue Transitblätter dienen nur zur Durchreise ohne längeren Aufenthalt im betreffenden Land. Die auf dem Transitblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 eingetragene Frist ist auch hier einzuhalten.

7. Diebstahlversicherung: Wir empfehlen den Carnet-Inhabern, die Waren gegen Diebstahl, Feuer oder Zerstörung zu versichern. Die Zollbehörde verzichtet nicht auf geschuldete Eingangsabgaben bei gestohlenen oder zerstörten Waren. Es lohnt sich, nicht nur den Warenwert zu versichern, sondern auch mögliche Zoll- und Steuerkosten, welche zwischen 20% und 40 % des Carnet-Warenwertes betragen können.

6. Das Carnet ATA/CPD ist sofort nach Abschluss der letzten Reise, jedoch spätestens am Verfalltag, der Zürcher Handelskammer unaufgefordert zurückzugeben. Es sind alle von der Zürcher Handelskammer nummerierten und datierten Stammabschnitte und die nicht benötigten Trennabschnitte zurückzugeben. Um Sie vor Schaden zu bewahren, ruft Ihnen die Zürcher Handelskammer den Fristablauf im 12. Monat in Erinnerung. Für zusätzliche Mahnungen erhebt die Zürcher Handelskammer eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.--.

7. Der Benutzer (Carnet-Inhaber) ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften (Nutzungsbedingungen für Carnet ATA/CPD).

Zürich, 27. September 2018